



Bern, 25. Juni 2025

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens laden wir Sie ein, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen die folgenden Verordnungen revidiert werden:

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) inklusive Änderung der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11)
 - Teil I: Umsetzung Gesetzesänderungen im Rahmen der 20.433 Parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»
 - Teil II: Umsetzung der Motion 24.3475 «Regulatorische Blockaden beim Zink-Recycling beheben» der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
- Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV)

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **16. Oktober 2025**.

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme mittels des nachfolgend verlinkten Online-Tools zu erfassen und einzureichen: <https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>

Sollte Ihnen die Nutzung des Online-Tools nicht möglich sein, sind die Vernehmlassungsunterlagen auch unter folgender Internetadresse verfügbar: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK>.

Bei Nicht-Verwendung des Online-Tools: Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir möchten Sie daher bitten, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

polg@bafu.admin.ch



Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Webseite der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9, Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

Für allfällige Rückfragen und zusätzliche Informationen stehen Ihnen Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch / 058 467 69 73) und Noémie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch / 058 467 89 67) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen schon jetzt bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Albert Rösti
Bundesrat